

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Osnabrück	
Ggf. Standort	Fakultät MKT - Management, Kultur und Technik (Campus Lingen)	
Studiengang	Theaterpädagogik	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2005	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	17	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	18	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen	14	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WiSe 2017/18 - WiSe 2022/23	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur (ZEVA)
Zuständiger Referent	Michael Weimann
Akkreditierungsbericht vom	12.01.2024



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachterinnen	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	9
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	10
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	20
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	22
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	23
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	24
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	24
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	24
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	25
3 Begutachtungsverfahren	26
3.1 Allgemeine Hinweise	26
3.2 Rechtliche Grundlagen	26
3.3 Gutachterinnen	26
4 Datenblatt	27
4.1 Daten zum Studiengang	27
4.2 Daten zur Akkreditierung	30
5 Glossar	31
Anhang	32
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	32
§ 4 Studiengangsprofile	32



§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	33
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	33
§ 7 Modularisierung	34
§ 8 Leistungspunktesystem	35
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	37
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	37
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	37
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	38
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	39
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	39
§ 12 Abs. 1 Satz 4	39
§ 12 Abs. 2	39
§ 12 Abs. 3	40
§ 12 Abs. 4	40
§ 12 Abs. 5	40
§ 12 Abs. 6	40
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	41
§ 13 Abs. 1	41
§ 13 Abs. 2	41
§ 13 Abs. 3	41
§ 14 Studienerfolg	41
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	42
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	42
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	43
§ 20 Hochschulische Kooperationen	43
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	44



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachterinnen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen reglementierten Studiengang. Eine gesonderte Zustimmung ist daher nicht erforderlich.



Kurzprofil des Studiengangs

Der BA-Studiengang „Theaterpädagogik“ an der Hochschule Osnabrück/Campus Lingen hat zum Ziel, Theaterpädagog*innen auszubilden, die zeitgenössische Ästhetiken, Diskurse und Vermittlungsmethoden mit einer reflektierten, diversitätssensiblen, ökologisch-nachhaltigen und sozial-transformativen Haltung anwenden und weiterentwickeln können. Die Absolvent*innen werden dazu befähigt, verschiedene analoge und digitale Theatermethoden in sozialen und pädagogischen, künstlerischen und gestaltenden Kontexten interdisziplinär anzuwenden. Die Schwerpunkte des Studiums sind breit gefächert und umfassen nicht nur performative Techniken der Bühne und des Alltags, sondern auch Kenntnisse des Kulturmanagements, fachdidaktische und (sozial-)pädagogische Diskurse und Praktiken sowie Formen performativer Forschung und Vermittlung – letzteres sowohl in künstlerischen Feldern als auch in pädagogischen Kontexten sowie verschiedenen Organisationen.

Dieser BA-Abschluss ist der einzige grundständige seiner Art im deutschsprachigen Raum und umspannt drei gleichwertige Kompetenzbereiche:

1. Theatrale Selbstbildungsprozesse: Bei diesem Gesichtspunkt steht die persönliche Erfahrung und Reflexion theatraler Prozesse im Mittelpunkt.
2. Theaterpädagogische Operationalisierung: Dieser Aspekt zielt auf den Praxistransfer des erworbenen Wissens und die Anwendung in verschiedenen Zielgruppen und Arbeitsfeldern.
3. Theorie, Erfahrung und Erkenntnisbildung: Hier erfolgt die Vermittlung historischen, analytischen und theoretischen Theaterwissens auf der Basis fächerübergreifender Diskurse und Methoden.

Die Hochschule Osnabrück fördert nicht nur fachliche Qualifikationen, sondern auch persönliche Entfaltung, gesellschaftliches Engagement und jene Querschnittsthemen, die durch ein höheres Maß an globaler Vernetzung zunehmend virulent werden (etwa Gender, Ökokritizismus und Postkolonialismus sowie Digitalisierung, Medialisierung und Virtualität). Das vielfältige Curriculum spricht Interessierte im regionalen und überregionalen Bereich an. Das Lingener Burgtheater und ein neues Laborgebäude am Standort sind dabei Schauplätze experimenteller Praxis und des community building – dies wird u.a. im Rahmen zweier Festivals sichtbar, die von den Studierenden mit kuratiert werden: das „Freie Schichten“-Festival und die diskursiven Labortage „Unboxing“.

Der BA-Studiengang am Campus Lingen bietet eine breite Palette an theaterpädagogischem Know-how, betont die persönliche Entwicklung und ist stets bestrebt, sich künstlerisch und aktivistisch, digital und international immer wieder neu zu entwerfen und auszurichten.



Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachterinnen

Die Gutachterinnen kommen für den zu akkreditierenden Studiengang zu einer durchweg positiven Qualitätsbewertung. Das in dieser Form deutschlandweit einzigartige Studienprogramm wird bereits seit nahezu 20 Jahren angeboten und befindet sich in einem sehr gut eingeschwungenen Zustand. Die Hochschule ist dennoch bestrebt, das Programm gezielt weiterzuentwickeln und so auf Erfahrungen aus dem Studienalltag und auf aktuelle Themen der Forschung und Fachkultur zu reagieren. Dies zeigte sich bereits im letzten Akkreditierungszyklus (u.a. mit der Umstellung von 6 auf 7 Semestern). Auch der nun laufende Akkreditierungszyklus zeichnet hiervon ein Bild, da der Studiengang sich derzeit (auch aufgrund mehrerer Personalwechsel) in einer inhaltlichen Neuausrichtung befindet. Hierbei werden unter Anderem interdisziplinäre Möglichkeiten ins Blickfeld genommen, welche sich auch im neuen Laborkomplex der Hochschule widerspiegeln werden. Dieser soll von allen Fachbereichen der Fakultät genutzt werden und somit einen stark interdisziplinären Ansatz ermöglichen. Aus der interdisziplinären Anlage der Fakultät profitiert die Theaterpädagogik bereits jetzt. Es steht zu erwarten, dass dies mit dem neuen Laborgebäude noch verstärkt wird.

Die Gutachtenden konnten während der Gespräche mit den Fachkolleg*innen und während des Rundgangs beim Vor-Ort-Besuch einen fundierten Eindruck davon gewinnen, dass die personelle und auch die räumlich/sächliche Ausstattung insgesamt sehr gute Studienbedingungen ermöglichen und sehr gut zur Durchführung des Studiengangs geeignet sind.

Verbesserungspotential sehen die Gutachterinnen noch in einer verstärkt strukturierten Alumniarbeit. Hier konnte die Hochschule erkennbar machen, dass sie auf individueller Ebene Kontakt zu Alumni herstellt, es lagen jedoch keine Daten aus Alumnibefragungen vor und auch die Alumninetzwerkarbeit weist noch Verbesserungspotential auf.

Überzeugen konnte die Gutachterinnen das Engagement sowie die Feedbackoffenheit der Lehrenden – sowohl in der Lehre als auch in der persönlichen Betreuung der Studierenden profitieren diese vom Engagement der Lehrenden und Betreuenden. Studierende schilderten, dass auf etwaige Probleme im Studium schnell reagiert werde und dass die Lehrenden immer für Feedback offen seien bzw. dieses auch regelmäßig eingefordert werde.



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Regelstudiendauer des Bachelorstudiengangs beträgt laut § 1 der Neufassung des "Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Theaterpädagogik"² sieben Semester. Er umfasst 210 Leistungspunkte (LP). Es handelt sich bei dem Studiengang um einen Vollzeit- und Präsenzstudiengang.

Der Studiengang hat ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil und führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

Der Studiengang ist damit in Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang sieht gemäß § 4 der Neufassung des "Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Theaterpädagogik" regelkonform eine Abschlussarbeit vor. Grundsätzliche Aspekte der Abschlussarbeit sind im "Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück" vom 01.03.2022 unter § 9 geregelt. Laut Absatz 1 des § 9 soll die Abschlussarbeit zeigen, „dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studiengangs selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten“. Die Zielsetzung wird im Modulhandbuch weiter präzisiert: „In der das Studium abschließenden Bachelor-Arbeit führen die Studierenden theoretische Kenntnisse und Praktische Erfahrungen grundlegender Methoden und Techniken des Fachs mit Blick auf eine aktuelle Forschungsfragestellung zusammen, präzisieren und reflektieren sie.“

Die Bachelorarbeit umfasst 10 ECTS-Punkte.

Die Regelungen zur Abschlussarbeit entsprechen somit den Vorgaben.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die „Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO)" vom 30. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/fb9c17a3-0e2a-359f-93a6-7e8e623d3f42>

² Das laufende Akkreditierungsverfahren nutzt die Hochschule für eine Überarbeitung des Studiengangs, welche sich auch in den Ordnungen niederschlagen. Diese wurden daher als Entwurfsfassung vorgelegt, welche nach Abschluss des Verfahrens zu beschließen und veröffentlichen sind.



Die Absätze 1 und 2 des Kriteriums sind nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Masterstudiengang. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Theaterpädagogik“ führt zum Abschluss „Bachelor of Arts“. Dies ist unter § 2 der Neufassung des "Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Theaterpädagogik" festgeschrieben. Ebenda ist festgeschrieben, dass für das abgeschlossene Studium nur ein Grad vergeben wird.

Der Studiengang ist den Fächergruppen Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft sowie darstellende Kunst zuzuordnen, in welchen die oben genannte Abschlussbezeichnung möglich ist.

Zum Abschlusszeugnis wird gemäß § 25 des "Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück" vom 01.03.2022 ein Diploma Supplement ausgegeben, das der aktuellen Vorlage von HRK und KMK entspricht. Anlage 0204 des Selbstberichts enthält ein beispielhaft ausgefülltes Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache. Dieses entspricht der aktuellen zwischen KMK und HRK abgestimmten Version.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert. Ab dem dritten Semester erstrecken sich alle Module über ein Semester. Diverse Module erstrecken sich während der Studieneingangsphase (Semester 1 und 2) über zwei Semester. Alle Module umfassen mindestens 5 ECTS-Punkte oder ein Mehrfaches von 5 und liegen somit oberhalb des Mindestumfangs. Die Module schließen in aller Regel mit einer benoteten Prüfungsleistung je Modul ab. Einige Module sehen weitere unbenotete Leistungen zum Abschluss der Module vor. Eine Ausnahme bildet das Bachelormodul, welches neben der Erstellung der Thesis das Absolvieren des Kolloquiums vorsieht. Die Bewertung dieses Prüfungssystems erfolgt unter Abschnitt 2.2.2.5 dieses Berichts.

Die Modulbeschreibungen des Studiengangs enthalten Angaben zu Qualifikationszielen („Kompetenzorientierte Lernergebnisse“), Lehr- und Prüfungsformen, Voraussetzungen zur Teilnahme, die behandelten



Inhalte, die Verwendbarkeit und Zuordnung der Module, Dauer sowie die Aufschlüsselung der kalkulierten Arbeitszeit auf Präsenz- und Selbststudium.

§ 25 des "Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück" vom 01.03.2022 sieht regelkonform die Ausweisung relativer Abschlussnoten für Absolvent*innen sowie Studiengangswechsel vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Die Leistungspunkte werden laut § 19 des "Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück" vom 01.03.2022 vergeben, wenn die dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen bestanden sind. Die Arbeitsbelastung der Studierenden je ECTS-Punkt wird mit 25-30 Stunden taxiert (ebda., § 2). Aus den im Modulhandbuch ausgewiesenen Arbeitsstunden wird erkennbar, dass innerhalb des Studiengangs 30 Stunden je ECTS-Punkt kalkuliert werden.

Je Semester sind 30 ECTS zu erwerben.

Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorthesis beträgt laut Modulbeschreibung 10 ECTS-Punkte.

Die Leistungspunktesystem ist damit regelkonform ausgestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Unter § 11 des "Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück" vom 01.03.2022 sind Anerkennung und Anrechnung angemessen geregelt. Unter anderem ist dort beschrieben, dass Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, auf Antrag anerkannt werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Außerhalb des Hochschulwesens erbrachte Leistungen werden regelkonform im Umfang von maximal 50% der zu erbringenden Leistungspunkte anerkannt, sofern die erworbenen Kompetenzen gleichwertig zu den Inhalten und dem Niveau derjenigen Kompetenzen sind, welche sie ersetzen sollen. Die Details zur Anerkennung von Leistungen hat die Hochschule in einer Leitlinie festgeschrieben (vgl. Anlage 0730 des Selbstberichts). U.a. ist dort geregelt, dass



Im Falle einer Nichtanerkennung der von Studierenden beantragten Leistungen die Entscheidung durch die Hochschule zu begründen ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der zu akkreditierende Studiengang wird nicht in Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen angeboten. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um ein Joint-Degree-Programm. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Während der Begehung wurden unterschiedliche Themen gleichermaßen intensiv diskutiert. Da die Gutachterinnen ein hohes Qualitätsniveau für alle akkreditierungsrelevanten Bereiche feststellten, nahmen sie keine Fokussierung auf einzelne Themen vor.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat für den Studiengang Qualifikationsziele formuliert. Diese finden sich im Diploma Supplement:

„Studierende müssen die Studiengangs-Ansprüche und Standards ihrer Fakultät nachweisen. Diese werden anhand von definierten Lernergebnissen beschrieben. Weitere Informationen erhalten Sie auf den Web-Seiten der Fakultät Management, Kultur und Technik.

Studierende, denen dieser Bachelor verliehen wird, haben insbesondere folgende Qualifikationen erworben:

Dieser Bachelor of Arts (B.A.) wird Studierenden verliehen, die im Einzelnen über die in den Modulbeschreibungen des Studiengangs dargestellten Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen (siehe dazu Informationsseiten des Studiengangs auf der Website der HS Osnabrück). Für den B.A.-Abschluss wird das Profil eines praxisorientierten und reflektierten Theaterpädagogen/einer Theaterpädagogin angestrebt, der/die in der Lage ist, an den Arbeits-, Lern- und Spielorten der Menschen gestalterisch und entwickelnd tätig zu sein. Auf der Grundlage anthropologischer, soziologischer und historischer Forschungen zur Theatralität und zur Darstellenden Kommunikation, nutzt der/die Studierende hierfür die Verfahrensweisen von Regie, Dramaturgie, Schauspiel, szenischer Intervention und theatraler/performativer Realitätsforschung. Der Schwerpunkt des Studienganges liegt auf der Vermittlung theatral-gestalterischer Kompetenzen in pädagogischen, schulischen, künstlerischen und wirtschaftlichen Arbeitsfeldern sowie auf deren fachdidaktischer, wissenschaftlich-theoretischer und historischer Grundierung.“

Im Selbstbericht beschreibt die Hochschule die Qualifikationsziele des Studiengangs ausführlicher und differenziert hierbei zwischen den Bereichen fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachterinnengruppe kommt auf Basis der Antragsunterlagen sowie der Gespräche im Rahmen der Begehung zur Einschätzung, dass dem Studiengang angemessene Qualifikationsziele zu Grunde liegen. Die Formulierungen dieser Qualifikationsziele auf Studiengangsebene (im Diploma Supplement) spiegeln die Ziele des Studiengangs angemessen wider.



Die im Selbstbericht enthaltenen ergänzenden Ausführungen zu den Qualifikationszielen ließen erkennen, dass der Studiengang auf ein konsistentes Qualifikationsziel ausgerichtet ist, dass diese Qualifikationsziele klar formuliert sind und den unterschiedlichen Qualifikationsbereichen nachvollziehbar Rechnung tragen.

Die Gutachterinnengruppe kommt zur Einschätzung, dass die Absolvent*innen des Studiengangs gut auf eine Berufstätigkeit vorbereitet werden und mit den vermittelten Qualifikationen in den von der Hochschule beschriebenen Berufsfeldern sehr gut angenommen werden. Dies konnte durch die vorgelegten Unterlagen und in den Gesprächen während der Begehung bekräftigt werden.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs umfassen somit die Aspekte „Wissen und Verstehen“ (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), „Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen“ (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), „Kommunikation und Kooperation“ sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Absolvent*innen werden dahingehend qualifiziert, auch fachübergreifend einen entsprechenden Austausch zu leisten und hieraus resultierende Probleme zielgerichtet zu lösen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Das als grundständiger Studiengang konzipierte Curriculum richtet sich an Interessent*innen, welche über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen. Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung gemäß § 18 Abs. 5 des niedersächsischen Hochschulgesetzes. Liegt eine Hochschulzugangsberechtigung nicht vor, kann diese durch den Nachweis der überragenden künstlerischen Befähigung ersetzt werden.

Der Studiengang gliedert sich in drei Phasen: die klassische Studieneingangsphase (üblicherweise sind dies an der Hochschule Osnabrück die ersten beiden Semester), die Kernstudienphase und die Studienabschlussphase. Die Hochschule hat den Studienverlaufsplan zur Verdeutlichung des Studienablaufs in Anlage 1 der Neufassung der "Studienordnung für den Bachelorstudiengang Theaterpädagogik" hinterlegt. Aus der Darstellung wird erkennbar, in welche Studieneinheiten sich das Studium aufteilt:



Studieneingangsphase	1. Wi Se	Ensemblebildung und chorische Spielformen (5 CP) 1. Sem.: uPL (RT) 2. Sem.: uPL (RT+EA+APS)	Didaktik und pädagogische Praxisfelder (5 CP) 1. Sem.: uPL (RE) 2. Sem.: uPL (RT + LP + RT)	Biographisches Theater (5 CP) uPL (RT+KP)	Theorie(n) und Geschichte(n) des Theaters (Grundlagen) (5 CP) 1. Sem.: uPL (RT), 2. Sem.: bPL (K3)	Propädeutik Theaterpädagogik (5 CP) 1. Sem.: uPL (RT + APS) 2. Sem.: uPL (RT + PR + HA)	Theorien und Geschichte der Pädagogik (5 CP) 1. Sem.: uPL (RT) 2. Sem.: uPL (RE)	Einführung in Atem, Haltung, Stimme und Sprechtechnik (5 CP) 1. Sem.: uPL (EA+RT) 2. Sem.: uPL (EA + RT)	Körperwahrnehmung und Bewegungsausdruck (5 CP) 1. Sem.: uPL (RT) 2. Sem.: uPL (EA+RT)	Schauspielformen und zeitgenössische Spielweisen (10 CP) 1. Sem.: uPL (RT + EA + RT) 2. Sem.: uPL (RT + HA)	FLEXIBLE MODULWAHL 01
	2. So Se										
Kernstudienphase	3. Wi Se	Didaktik und pädagogische Praxisfelder 2 (5 CP) uPL (LP + RT + RT + LP)	Soziokulturelle Interventionsformen des Theaters (5 CP) uPL (RT + APP + RT)	Theorie(n) und Geschichte(n) des Theaters (Vertiefung) (5 CP) bPL (RE) uPL (RT)	Einführung in die praktische Dramaturgie (5 CP) uPL (RT + EA)	Mediale und Interdisziplinäre Projektarbeiten (5 CP) uPL (EA + RT + EA + RT)	FLEXIBLE MODULWAHL 02				
	4. So Se	Grundlagen Kulturmanagement (5 CP) uPL (RT)	Forschendes Theater in sozialen Kontexten (5 CP) uPL (RT + APP + LP + RT) bPL (M)	Systemisch-theatrale Interventionsformen (5 CP) bPL (HA) uPL (RT)	Theaterpädagogik am Theater/ Vermittlungsformate und Theaterlabore (5 CP) uPL (APS + RT)	Performatives Gestalten (5 CP) uPL (RT + EA + APS)	FLEXIBLE MODULWAHL 01				
	5. Wi Se	Archäologie und Epistemologie der Theaterpädagogik (5 CP) bPL (HA) uPL (RT)	Schwerpunkt: Pädagogisches Praxisfeldprojekt (5 CP) uPL (LP + LP + RT) bPL (HA)	Dramaturgie und Regieführung (15 CP) uPL (RT + KP + RT + EA) bPL (HA + PSC)		FLEXIBLE MODULWAHL 02					
Studienabschlussphase	6. So Se	Schwerpunkt: PRAXISSEMESTER (30 CP) uPL (PBS + RT) bPL (KP)									
	7. Wi Se	Spielleitungshaltung (5 CP) uPL (LP) bPL (HA)	Bachelorarbeit und Kolloquium (10 CP) PLA (SAA + KQ)	Schwerpunkt: Wahlpflichtmodul (5 CP) uPL (RT)	Angewandtes Kulturmanagement (5 CP) bPL (HA) uPL (RT)	Schwerpunkt: Praxis und Theorie der Theaterpädagogik (Seminar und Projekt) (5 CP) uPL (KP/PR + PSC)					
Modulgruppen:		Theatrale Selbstbildung		Theorie, Erfahrung, Erkenntnisbildung		Theaterpädagogische Operationalisierung		Modulgruppen übergreifend			

In der Kernstudienphase werden die in der Studieneingangsphase angelegten Inhalte und Kompetenzen vertieft und verbreitert und auf die theaterpädagogische Operationalisierung hingeführt. Es handelt sich bei der Theaterpädagogik um ein hybrides oder vielmehr interdisziplinäres Fach, das sich auf verschiedene



künstlerische und wissenschaftliche Bezugssysteme stützt. Die Synergien und Abhängigkeiten von diesen Bezugssystemen zeigen sich am deutlichsten in der theaterpädagogischen Praxis, in der Operationalisierung. Insofern mündet das Curriculum mit dem Praxissemester – als erstem Teil der Studienabschlussphase – in den begleiteten individuellen berufspraktischen Transfer.

Dieses große Lehr- und Lernelement bündelt die Ergebnisse der berufspraktischen Fachausbildung. Mit der zweiten Hälfte der Studienabschlussphase wird dieser Ausrichtung aber noch eine metareflexive Studienphase nachgestellt, in der den berufspraktischen Elementen noch eine fachwissenschaftliche Reflexion und Auswertung zugeführt werden. Neben der Reflexion des eigenen fachlichen Profils (Modul „Spielleitungshaltung“) und der Bearbeitung eines Problems bzw. einer Fragestellung der Fachrichtung auf wissenschaftlicher Grundlage (Modul „Bachelorarbeit und Kolloquium“) schließt die fachwissenschaftliche Ausbildung in diesem Curriculum auch mit zwei Modulen ab (Module „Schwerpunkt: Praxis und Theorie der Theaterpädagogik“ und „Angewandtes Kulturmanagement“), die vor dem Hintergrund der im Praxissemester gemachten Erfahrungen sowohl einen vertiefenden wie auch profilierenden Blick auf individuelle sowie zeitgenössische Themenstellungen ermöglicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachterinnengruppe bescheinigt dem zu akkreditierenden Studiengang ein stimmiges und sinnhaftes Studiengangskonzept. Die Zusammenstellung von Modulen aus den Bereichen der Theatralen Selbstbildung in Kombination mit Inhalten der theaterpädagogischen Operationalisierung, und Inhalten zu theatralischen Theorien, Erfahrungen und Erkenntnisbildung führen gemeinsam zu einem kohärenten Gesamtqualifikationsziel des Studiengangs und sind aus Sicht der Gutachterinnengruppe angemessen. Abgerundet wird das Programm durch einen klar erkennbaren Anwendungsbezug, welcher durch den kompletten Studienverlauf hindurch nachvollziehbar ist und zum Studienende mit einem Praxissemester intensiviert wird.

Die Bezeichnung des Studiengangs sowie die Bezeichnung des vergebenen Abschlusses bewertet die Gutachterinnengruppe als passend zum vorgelegten Curriculum.

Durch den Einsatz einer lernaktivierenden Lehre vor allem über die Durchführung vieler seminaristischer Formate werden die Studierenden mit in die Lehre einbezogen. Dies wird durch die geringe Kohortengröße und dementsprechend kleine Lerngruppen sehr gut ermöglicht.

Die Gutachterinnengruppe bestätigt, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Es entspricht den fachlichen Standards. Dem Charakter eines grundständigen Studiengangs wird mit dem vorgelegten Konzept sehr gut entsprochen. Die im Studiengang enthaltenen Wahlpflichtmöglichkeiten bieten sinnvolle Strukturelemente zur Individualisierung der studierten Inhalte. Der Bachelor-Studiengang qualifiziert die Studierenden zielgerichtet und ermöglicht somit die Aufnahme einer qualifizierten Berufstätigkeit.

Die Zusammensetzung der Module konnte die Gutachterinnengruppe überzeugen. Das Studiengangskonzept umfasst eine angemessene Vielfalt an Lehr- und Lernformen, welche ein kompetenzorientiertes Studium ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule Osnabrück strebt die Steigerung der Mobilität ihrer Studierenden an. Hierfür hat sie im vorliegenden Curriculum ab dem 5. Semester Möglichkeiten für einen Auslandsaufenthalt geschaffen. Während die ersten 4 Semester sich durch einen hohen Strukturierungsgrad auszeichnen und (wenige) Module enthalten, welche sich über zwei Semester erstrecken, sind ab dem 5. Semester mehr flexible Studieninhalte vorgesehen, welche nicht in bestimmter Semesterlage studiert werden müssen. Vor allem das Praxissemester (6. Semester) bietet sich für die Mobilität der Studierenden an.

Sofern ein Studium an einer anderen Hochschule im Ausland angestrebt wird, werden die Studierenden von dem International Faculty Office beraten. Sie schließen vorab ein Learning Agreement ab, das die an der ausländischen Zielhochschule zu besuchenden Module definiert und deren Anerkennung auf das Studium sicherstellt (§ 11 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung). Die Regelungen zu Anerkennung und Anrechnung sind unter Abschnitt 1.7 dieses Gutachtens beschrieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachterinnen bietet die Hochschule den Studierenden sehr gute Rahmenbedingungen zur studentischen Mobilität ohne eine Verlängerung der Regelstudienzeit. Für den Studiengang wurde ein Mobilitätsfenster ausgewiesen und es bestehen entsprechende Beratungs- und Betreuungsangebote. Auch das Modulkonzept mit nahezu ausschließlich einsemestrigen Modulen und das Prüfungssystem mit Prüfungsoptionen im jeweiligen Semester und zeitnahen Wiederholungsmöglichkeiten unterstützt die Mobilität.

Die Regelungen zur Anrechnung und Anerkennung entsprechen den Vorgaben (siehe Abschnitt 1.7).

Die Gutachterinnen gewannen den Eindruck, dass Studierende, welche ein Auslandssemester absolvieren möchten, von den Lehrenden mit großem Engagement unterstützt werden. Während der Gespräche vor Ort berichteten diese von mehreren Hochschulen, zu welchen Kontakte bestehen. Diese werden für die Mobilität der Studierenden nutzbar gemacht.

Erkennbar war für die Gutachterinnen, dass das Praxissemester gut für die Mobilität der Studierenden genutzt werden kann, da die Projekte sich dazu eignen, an anderen Standorten erarbeitet/durchgeführt zu werden. Die Gutachterinnen sehen hierin ein insgesamt gelungenes Konzept.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

In den Anlagen 0500 (Personalhandbuch), 0501 (Liste der Lehrenden), 0502 (Zukünftige Stellenentwicklung), 0503 (Übersicht studentischer Hilfskräfte) sowie auf S. 14 f. des Selbstberichts legt die Hochschule dar, welche Personalressourcen für die Durchführung des zu akkreditierenden Studiengangs zur Verfügung stehen. Hieraus wurde erkennbar, dass dafür aktuell 1,5 Professuren vorhanden sind. Eine weitere



Professur (1,0 VZÄ) befindet sich derzeit in Besetzung. Zudem stehen 3 LfbA im Umfang von 1,7 VZÄ zur Verfügung. Lehre wird zudem von weiteren hauptberuflich für die Hochschule tätigen Mitarbeitenden angeboten.

Gemäß der Übersicht in Anlage 0501 des Selbstberichts werden 27 SWS Lehre durch 1,5 VZÄ Professuren erbracht (nach Besetzung der vakanten Professur erhöht sich dieser Wert auf 45 SWS). 33 SWS werden durch 1,7 VZÄ LfbAs erbracht. 4 Wissenschaftliche Mitarbeitende leisten weitere 14 SWS Lehre.

Weitere 31,06 SWS Lehre werden durch externe Lehraufträge erbracht.

Die akademische Personalentwicklung ist an der Hochschule zentral als Teil des Qualitätspakt-Lehre-Projekts „Voneinander Lernen lernen“ (VLI) verortet. Sie konzipiert und organisiert die didaktischen Weiterbildungsangebote für Lehrende und Mitarbeiter*innen, die mit Aufgaben in der Lehre oder der Beratung von Studierenden befasst sind. Kernstück des Angebots sind die Zertifikatsangebote PROFHOS und WIMHOS³. Darüber hinaus gibt es ein umfangreiches offenes didaktisches Workshop-Angebot, das allen hauptamtlich Lehrenden und Lehrbeauftragten offensteht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachterinnengruppe konnte auf Basis der vorgelegten Informationen sowie den mit Hochschulvertreter*innen geführten Gesprächen zur Feststellung kommen, dass das Curriculum durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Die Studierenden des Studiengangs fühlen sich insgesamt gut betreut und scheinen diesbezüglich nichts zu vermissen. Die Kohortengröße ermöglicht im Besonderen einen sehr guten Betreuungsschlüssel. Beides wurde von den Studierenden positiv betont. Die Gutachterinnengruppe beurteilt die beschriebenen Maßnahmen zur Weiterqualifizierung der Lehrenden als angemessen.

Als positiv wertet die Gutachterinnengruppe die Anzahl unbefristeter Stellen, durch welche eine hohe Konstanz des Personalstammes erreicht werden kann. Voll überzeugen konnte die Gutachterinnen in diesem Zusammenhang die geschilderte Planung, eine altersbedingt frei werdende LfbA zukünftig in eine weitere Professur umzugestalten. Hierdurch werden dann insgesamt 3,5 VZÄ Professuren zur Verfügung stehen.

Ergänzt wird das hauptamtliche Lehrpersonal durch einen guten Pool an Lehrbeauftragten, welche flexibel einsetzbar sind und dazu genutzt werden, das Lehrangebot gezielt auszubauen. Auch dies bewerten die Gutachterinnen als positiv.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

³ Siehe <https://www.hs-osnabrueck.de/wir/organisation/organisationseinheiten/personalentwicklung/#c5173203>.



2.2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

Auf S. 15 ff. beschreibt die Hochschule die Ressourcenausstattung zur Durchführung des Studiengangs. Ergänzt werden diese durch die Anlagen 0510 – 0512, welche detailliert Auskunft über räumliche und sächliche Ausstattung (Inventar) zur Durchführung des Studiengangs geben.

Das Institut für Theaterpädagogik verfügt über ein eigenes Gebäude am Campus Lingen. In diesem Gebäude befinden sich drei multifunktionelle Unterrichtsräume (z. T. unterteilbar), die jeweils mit aufwendiger Projektions- und Audiotechnik ausgestattet sind, so dass sie den unterschiedlichen Unterrichtsbedarfen des Fachs genügen können. Neben einem professionellen Bühnenraum verfügt das Institut zudem über einen (räumlich unterteilbaren) Bewegungsraum. Zur Unterstützung der theatralen Arbeitsformen und Aufführungen stehen fernerhin eine Werkstatt und ein Raum für Maske und Kostüm zur Verfügung.

Über dem Bürotrakt mit Besprechungsräumen finden sich der Raum für das Videoarchiv, die Räume des Deutschen Archivs für Theaterpädagogik (DATP) sowie ein Drucker/Scanner für studentisches Drucken. Es stehen mit dem Burgtheater und dem Bereich „Interaktion und Kommunikation“ im neu eröffneten Laborgebäude weitere Ausstattungsmerkmale zur Durchführung des Studiengangs zur Verfügung.

In der Teilbibliothek am Standort Lingen, die auch für die Literaturversorgung des Instituts für Theaterpädagogik zuständig ist, kann vor Ort auf über 53.000 Medien und 99 Zeitschriftenabonnements zugegriffen werden.

Recherchierbar sind gedruckte und elektronische Informationen über den Discovery Service scinos (scientific information osnabrück), der mehr als 2,8 Milliarden Einträge enthält, darunter zahlreiche Volltexte, E-Journals und E-Books, die am Campus oder ortsunabhängig per VPN vom eigenen Rechner oder Smart Device aus abrufbar sind.

Die Ausstattung des Studiengangs umfasst zudem unterschiedliche Beratungs- und Unterstützungsangebote, z. B. die Studienfachberatung. Bei Problemen – vor allem bzgl. des Studiums und dessen Organisation – haben die Studierenden so stets Ansprechpartner*innen, an die sie sich wenden können. Hierdurch wird auch die Studierbarkeit des Studiums unterstützt (vgl. hierzu Abschnitt 2.2.2.6 dieses Gutachtens).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachterinnengruppe erachtet die nicht-personelle und die nicht-professorale personelle Ausstattung als sehr gut geeignet für die Durchführung des zu akkreditierenden Studiengangs.

Beim Rundgang während der Vor-Ort-Begehung wurde den Gutachterinnen ein vertiefter Einblick möglich. Hierbei hinterließ die auf Basis der Aktenlage beschriebene gute Ausstattung nun einen sehr guten Eindruck. Die Gutachterinnen konnten feststellen, dass am Standort angemessene Lehrräume auch zur Vermittlung theatralischer Kompetenzen vorhanden sind. Überzeugen konnten hier die eigene Bühne im Institut und auch das DATP (Deutsches Archiv für Theaterpädagogik), welches sich in einem bemerkenswerten Prozess der Digitalisierung befindet. Hierdurch profitiert nicht nur der Studiengang selbst, sondern die Disziplin der Theaterpädagogik insgesamt. Es wurde geschildert, dass und wie die Bestände des DATP sowie der Prozess der Digitalisierung für die Studierenden nutzbar gemacht und auch in den Studiengang eingebracht werden.



Das beschriebene System der Literaturversorgung über Datenbankzugänge scheint der Gutachterinnen-Gruppe angemessen. Auch die Studierenden der Hochschule äußerten im Gespräch vor Ort prinzipielle Zufriedenheit mit diesem System.

In den Gesprächen wurde geschildert, dass die Hochschule die Ausstattung zur Durchführung von Online- und hybrider Lehre weiterhin einsetzt. Auch während der Begehung wurde diese Technik genutzt. Die Gutachterinnen sehen es positiv, dass die während der Coronazeit notwendige und angeschaffte technische Ausstattung nach wie vor vorhanden ist und bei Bedarf zielgerichtet eingesetzt werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Für den zu akkreditierenden Studiengang verwendet die Hochschule ein modulbezogenes Prüfungssystem. Das Prüfungssystem des Studiengangs ist im "Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück", in der Neufassung des "Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Theaterpädagogik" sowie der Neufassung der "Studienordnung für den Bachelorstudiengang Theaterpädagogik" geregelt. Im allgemeinen Teil finden sich die Definitionen der möglichen Studien- und Prüfungsleistungen. Die zu absolvierenden Module sehen als Prüfungsleistungen Regelmäßige Teilnahmen, Experimentelle Arbeiten, schriftliche und praktische Arbeitsproben, Künstlerische Prüfungen, Hausarbeiten, Präsentationen, Referate, Lehrproben sowie Projekt- und Praxisberichte vor. Diese werden ergänzt durch die Bachelorarbeit als Studienabschlussarbeit nebst Kolloquium.

Gemäß § 18 des "Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück" können nicht bestandene Prüfungen zwei Mal wiederholt werden. Dies gilt nicht für die Studienabschlussarbeit, welche bei Nichtbestehen einmalig wiederholt werden kann (ebda.).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Regelungen der Hochschule zum Prüfungssystem beurteilt die Gutachterinnengruppe als angemessen. Die Prüfungen und die Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse.

Die Gutachterinnengruppe stellt fest, dass das Prüfungssystem des Studiengangs in der Studieneingangsphase einen Schwerpunkt bei der benoteten Prüfungsform auf der Klausur aufweist. Im späteren Verlauf werden verstärkt Prüfungsformen eingesetzt, welche auf eine Anwendung der erworbenen Kompetenzen zielen. Insgesamt kommt ein den Modulinhalten angemessenes breites Spektrum an Prüfungsformen zum Einsatz, so dass ein kompetenzorientiertes Prüfen ermöglicht wird.

Das System setzt dabei auf Modulabschlussprüfungen, innerhalb derer die Kompetenzen aus den einzelnen Bestandteilen der jeweiligen Module berücksichtigt werden. Das Prüfungssystem wirkt somit gut durchdacht, zielgerichtet umgesetzt und kompetenzorientiert.



Die Regelungen zur Wiederholbarkeit von nicht bestandenen Prüfungsleistungen sind angemessen. Die Gutachterinnengruppe stellt fest, dass die Hochschule regelmäßig die Angemessenheit der eingesetzten Prüfungsformen überprüft und diese bei Bedarf anpasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Für den zu akkreditierenden Studiengang stellt die Hochschule sicher, dass die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen in dem jeweiligen Semester stets angeboten werden. Laut Beschreibung der Hochschule wird somit ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb erreicht. Durch die Lehrplanung werden Kollisionen von Veranstaltungen, die nach Studienverlaufsplan gleichzeitig zu belegen sind, ausgeschlossen. Terminkollisionen werden somit prinzipiell vermieden. Dies wird auch bei der Organisation des Prüfungsplanes sichergestellt.

Durch die Struktur des Curriculums, das Module in einer Größe von 5 ECTS und mehr vorsieht, werden pro Semester im regulären Studienverlauf maximal 6 Prüfungsleistungen abgefordert. Die Lernergebnisse der Module sind so bemessen, dass sie binnen eines Semesters erreicht werden können. In den Lehrveranstaltungsevaluationen wird u.a. der studentische Arbeitsaufwand erhoben. Die Studierbarkeit wird durch unterstützende Maßnahmen (vgl. Abschnitt 2.2.2.4 dieses Gutachtens), eine gute Studien- und Prüfungsorganisation sowie eine intensive Betreuung der Studierenden sichergestellt.

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können gemäß den unter Abschnitt 2.2.2.5 beschriebenen Regularien wiederholt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Basis der vorgelegten Selbstdokumentation sowie der Gespräche während der Begehung kommt die Gutachterinnengruppe zur Bewertung, dass der Studiengang studierbar ist. Die Hochschule unterstützt die Studierbarkeit durch eine gute Studien- und Prüfungsorganisation sowie unterstützende Begleit- und Beratungsangebote. Die Hochschule hat zur Überprüfung der Studierbarkeit geeignete Instrumente implementiert und die Gutachterinnengruppe sieht es als gegeben an, dass die Hochschule auf Basis der Ergebnisse reagiert, die diese Instrumente liefern.

Die Gutachterinnengruppe sieht im Handeln der Hochschule ein strukturiertes Vorgehen, welches studierendenorientiert und sehr studierendenunterstützend ist. Durch die ergriffenen Maßnahmen wird die Studierbarkeit in sehr guter Art sichergestellt.

Die implementierten Beratungs- und Unterstützungsangebote werden von den Studierenden positiv aufgenommen und wurden von diesen als gute Hilfestellung bei allen Fragen rund um das eigene Studium wahrgenommen. Aus den Gesprächen mit den Studierenden im Rahmen der Akkreditierung wurde eine hohe Zufriedenheit erkennbar. Sie machten auch deutlich, dass die Anforderungen des Studiums für sie leistbar seien.



Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Studiengang mit besonderem Profilanpruch. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge ([§ 13 MRVO](#))

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule sichert die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sowie ihrer methodisch-didaktischen Ansätze durch verschiedene Maßnahmen. Beispielsweise wird hierfür das hochschulinterne Qualitätsmanagement genutzt. In den Befragungen der Studierenden wird u.a. auch der Einsatz didaktischer Mittel hinterfragt und im Ergebnis ggf. angepasst.

In ihrem Selbstbericht führt die Hochschule weiter aus, dass die eigenen Lehrenden in regelmäßigem Austausch mit Wissenschaftler*innen anderer – nationaler und internationaler – Hochschulen und mit Vertreter*innen aus Praxisunternehmen stehen und hierdurch ein aktueller fachlicher Diskurs mit Bezug zur wissenschaftlichen Theorie und zu deren Umsetzung in der Praxis stattfindet.

Die Hochschule führt auf S. 21 des Selbstberichts die folgenden Institutionen auf, mit denen sie vernetzt zusammenarbeitet:

- Institut für Theaterpädagogik, Universität der Künste, Berlin
- Institut für Musik- und Theaterpädagogik, Hochschule für Musik und Theater Rostock
- Institut für Geschichte, Historisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät, Universität Wien
- Institut für Medien, Theater und Populäre Kultur, FB II, Stiftung Universität Hildesheim (hier besteht ein Promotionsabkommen)
- Gesellschaft für Theaterwissenschaft, Berlin
- Gesellschaft für Medienwissenschaft, Hamburg
- ISI Psychodramainstitut, Hamburg
- Arbeitsgemeinschaft „Kritische Theaterpädagogik“
- TP am Theater: Schaubühne Berlin, GRIPS Theater Berlin, Theater an der Parkaue Berlin, Theater Osnabrück; Jung!/Musikvermittlung Staatsoper Wien, Theater Duisburg, vermittlungs*netzwerk/ ensemblesnetzwerk
- DATP-spezifisch: aus dem Projekt LIVE ART DATA u. a.: Universität Hildesheim, Scottish Theatre Archive (STA), National Library of Scotland (NLS); in die Freien Darstellenden Künste über die Produktionsgemeinschaft nota (Forschungsprojekt und digitaler Proberaum für performative Künste sowie Archivtheorie und -praxis in der Freien Szene) des Theaterlabels VOLL:MILCH; Mediathek HGK Basel/ Fachhochschule Nordwestschweiz



- Regionalgruppe des Verbands Niedersächsischer Archivarinnen und Archivare
- Freie Szene NRW (u.a. RUE OBESURE, echtzeit-theater)
- Bundesverband für Theaterpädagogik (BuT)
- Ständige Konferenz Spiel und Theater an Hochschulen
- Netzwerk Forschung im Kinder- und Jugendtheater

Für die fortlaufende Weiterentwicklung nutzen Lehrende zudem die Ergebnisse der Lehrveranstaltungs-evaluation zur Verbesserung ihrer Lehrveranstaltungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachterinnengruppe stellt fest, dass die Hochschule Prozesse implementiert hat, welche dazu dienen, das Curriculum des hier zu akkreditierenden Studiengangs auf einem aktuellen Stand zu halten. Die Wirksamkeit dieser Prozesse zeigt sich zum Beispiel auch an der gelungenen Weiterentwicklung des vorliegenden Curriculums, welches erkennbar auf einem inhaltlich aktuellen Stand ist. Die Hochschule schilderte, dass sie den aktuellen Akkreditierungszyklus und gleichzeitig stattfindenden Generationenwechsel im Kollegium für eine strukturierte Überprüfung und Neuausrichtung des Studiengangs nutzt. Die Gutachterinnen sehen im vorgelegten Curriculum sowie in den während der Gespräche beschriebenen weiteren Entwicklungsperspektiven (s. auch die personelle Weiterentwicklung, vgl. Abschnitt 2.2.2.3 dieses Gutachtens) ein gelungenes Resultat.

Auf Basis der Darstellungen der Hochschule erlangte die Gutachterinnengruppe den Eindruck, dass die fachliche Aktualität der Lehrinhalte durch die beschriebenen Austausch-Aktivitäten der Lehrenden mit Fachkolleg*innen und Praxisvertreter*innen angemessen gesichert werden kann.

Als positiv erachtet die Gutachterinnengruppe auch, dass das studentische Feedback zur Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt wurde. Hier wurde durch die Studierenden geschildert, dass es neben den standardisierten Befragungen eine Befragung zum Beginn des Reakkreditierungszyklus gegeben habe und die Ergebnisse dieser Befragung zur Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt wurden. Die Studierenden, mit welchen die Gutachterinnen während der Begehung sprechen konnten, vermittelten den Eindruck, dass sie sich in diesem Bereich einbringen und dass dieses Engagement auch seitens der Hochschule offen angenommen und unterstützt wird. Dies konnte die Gutachterinnen vollumfänglich überzeugen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)

Sachstand

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Lehramtsstudiengang. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.



2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Der Studiengang unterliegt dem hochschulweiten systematischen und kontinuierlichen Monitoring. Die einzelnen Maßnahmen und Verfahren werden in der „Ordnung für die studentische Evaluation von Studium und Lehre“ beschrieben (vgl. Anlage 0600 zum Selbstbericht).

Wesentliche Instrumente der Qualitätssicherung sind die Evaluationen der Lehrveranstaltungen (gemäß § 5 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes), sowie die Evaluationen von Modulen und ganzen Studiengängen. Neben den Lehrveranstaltungen werden auch die zentralen Einrichtungen und Serviceeinrichtungen der Hochschule Osnabrück evaluiert. Dazu gehören das Studierendensekretariat, die Bibliothek, das Gleichstellungsbüro, das internationale Büro, das Career Center sowie das Learning Center (vgl. § 4 Ordnung für die studentische Evaluation von Studium und Lehre).

Die Ergebnisse der Lehrevaluationen sowie der weiteren Befragungen werden in der Studienkommissionen zur Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt.

Die Hochschule hat mit dem Ziel des erfolgreichen Studiums unterschiedliche Unterstützungsmaßnahmen implementiert. So gibt es eine zentrale Studienberatung, welche für überfachliche Fragen (z. B. Studienorganisation, Vereinbarkeit mit Familie, Beruf oder anderen Aspekten, Wegweiser zur weiteren Unterstützungsangeboten) zur Verfügung steht.

Auf fachlicher Ebene steht die Studiengangskoordination zur Unterstützung der Studierenden zur Verfügung. Zudem sind Lehrende über regelmäßige Sprechstunden für Studierende erreichbar.

Nach Darstellung von Studierenden und Hochschulvertreter*innen wird an der Hochschule auch ein informelles Feedback von Studierenden zur Weiterentwicklung von Studiengängen und zur Behebung von etwaig vorhandenen Problemen genutzt.

Die Hochschule hat ihre Evaluationsordnung, eine Verfahrensbeschreibung für die interne Evaluation von Lehrveranstaltungen, eine ergänzende Verfahrensbeschreibung für die interne Evaluation von Lehrveranstaltungen an der Fakultät MKT, sowie Auswertungen (z. B. Modulevaluation) im Rahmen des Anlagenteils 06 des Selbstberichts vorgelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachterinnengruppe stellt fest, dass die Hochschule angemessene Instrumente einsetzt, durch welche sie datenbasiert den Studienerfolg auf Studiengangsebene nachhält. Die Instrumente decken hierbei mögliche Einflussfaktoren für den Erfolg des Studiengangs ab. Die Datenbasis bewertet die Gutachterinnengruppe in diesem Zusammenhang als geeignet zur Sicherstellung des Studienerfolgs.

Die Hochschule konnte in der Dokumentation und in den Gesprächen deutlich machen, dass der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring unterliegt. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. So konnte auch im Gespräch mit Studierenden festgestellt werden, dass deren Feedback zur Weiterentwicklung von Studiengängen beigetragen hat.

Die Gutachterinnengruppe stellt fest, dass die Studierenden gemäß § 3 Abs. 5 der Evaluationsordnung ein Feedback zum Ergebnis der Lehrevaluationen von ihren Dozierenden erhalten.



Die Gutachterinnen sehen noch Entwicklungspotential bezüglich der strukturierten Alumniarbeit. Während der Begehung konnten sie zwar den Eindruck gewinnen, dass die Lehrenden und Betreuenden des Studiengangs auf individueller Ebene Kontakt zu Absolvent*innen halten, jedoch wurden keine Ergebnisse aus Alumnibefragungen vorgelegt und auch Aktivitäten und Strukturen eines Alumninetzwerkes waren nicht erkennbar. Die Gutachterinnen empfehlen der Hochschule daher, eine strukturell verankerte Alumniarbeit aufzubauen und hierbei gängige Formate und Instrumente – wie z. B. Alumnibefragungen und Alumninetzwerke – zu berücksichtigen.

Insgesamt kommt die Gutachterinnengruppe zum Schluss, dass der Studiengang zu einem angemessenen Studienerfolg führt. Aus Sicht der Gutachterinnengruppe ergibt sich auf Basis der im Selbstbericht geschilderten Maßnahmen und den Gesprächen mit den Lehrenden sowie mit Studierenden ein insgesamt positives Bild einer angemessenen Sicherung des Studienerfolgs. Die Strukturen der Hochschule ermöglichen hierbei eine angemessene Flexibilität zur zielgerichteten Optimierung des Studiengangs, so dass die Ergebnisse der eingesetzten Instrumente schnell umgesetzt werden können. Die Gutachterinnengruppe gewann durch die Begehung zudem den Eindruck, dass an der Hochschule eine erkennbare Orientierung auf eine hohe Qualität der Studiengänge vorherrscht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Der Gutachterinnen geben folgende Empfehlungen:

- Die Gutachterinnen empfehlen der Hochschule, eine strukturell verankerte Alumniarbeit aufzubauen und hierbei gängige Formate und Instrumente – wie z. B. Alumnibefragungen und Alumninetzwerke – zu berücksichtigen.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule Osnabrück verfügt über verschiedene Instrumente, die die Geschlechtergerechtigkeit sowie die Umsetzung des Nachteilsausgleichs begünstigen sollen. Hierzu finden sich im Anlagenbereich 07 diverse Unterlagen (inkl. Richt- und Leitlinien). Dazu gehören u.a. der Gleichstellungsplan der Fakultät, eine Senatsrichtlinie zur Gleichstellung und die Leitlinie für familiengerechte Studienbedingungen. Im zu akkreditierenden Studiengang ist die deutliche Mehrheit der Studierenden weiblich.

Der Nachteilsausgleich ist in § 4a des "Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück" vom 01.03.2022 hochschulspezifisch geregelt. Die Wahrung der Chancengleichheit auf Grund familiärer Verpflichtungen erfolgt durch Ausstellung des Ausweises „Studium und Familie“. Dieser kann von Studentinnen in Mutterschutz, Studierenden mit Kindern unter 14 Jahren oder Studierenden, die nahestehende Personen pflegen, beantragt werden. Er berechtigt zur Verlängerung der Bearbeitungszeit von Prüfungsleistungen, einer zeitlichen Flexibilisierung bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen und anderen praktischen Prüfungsleistungen, der Individualisierung von Prüfungsleistungen während der Mutterschutzfrist, der Inanspruchnahme des Versäumnisses/Rücktritts von Prüfungsleistungen und auch der Flexibilisierung des Studienverlaufs sowie dem Vorwahlrecht bei teilnahmebeschränkten



Lehrveranstaltungen (vgl. Wahrung der Chancengleichheit aufgrund familiärer Verpflichtungen. Leitlinie zur Umsetzung von § 4a Abs. 2, § 15 Abs. 2 Satz 2 AT-PO und weiteren familiengerechten Studienbedingungen).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachterinnen verfügt die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit, die auch auf der Ebene des Studiengangs Anwendung finden. Die Beratungs- und Betreuungsangebote stehen auch am Standort Lingen zur Verfügung. Die Chancengleichheit bezieht u. a. Studierende mit familiären Verpflichtungen/ Sorgeverantwortung mit ein. Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung, chronischer Krankheit oder familiären Verpflichtungen ist unter § 4a des "Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück" geregelt.

Bedingt durch die geringe geplante Kohortengröße entsteht ein struktureller Vorteil, um Geschlechtergerechtigkeit sowie etwaige Nachteilsausgleiche sehr individuell und zielgerichtet herstellen zu können.

Die Gutachterinnen stellen positiv fest, dass im Gespräch mit Studierenden und Absolvent*innen des Studiengangs Beispiele für den positiven Umgang mit Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit geschildert wurden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Sachstand

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um ein Joint-Degree-Programm. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Der zu akkreditierende Studiengang wird nicht in Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen durchgeführt. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Der zu akkreditierende Studiengang wird nicht in Kooperation mit hochschulischen Einrichtungen durchgeführt. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.



2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Sachstand

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Bachelorausbildungsgang an Berufsakademien. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

--- keine ---

3.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019

3.3 Gutachterinnen

a) Hochschullehrerinnen

Prof. Dr. Ingrid Hentschel - HSBI – Hochschule Bielefeld, Fachbereich Sozialwesen, Lehrgebiet Ästhetik und Kommunikation, insb. verbale und komplexe Kommunikation

Prof. Dr. Ute Schlegel-Pinkert - Universität der Künste Berlin, Professorin für Theaterpädagogik (Fachvertretung)

b) Vertreterin der Berufspraxis

Elisabeth Ostendorp - Theater Impuls e.V. Köln, Theaterpädagogin im Leitungsteam; vormals Geschäftsführerin Bundesverband Theaterpädagogik e.V. (2018-2021)

c) Studierende

Svenja Warnecke - Universität Hildesheim, Studentin im M.A. Sozial- und Organisationspädagogik



4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

4. Abschlussquote und Studierende nach Geschlecht im Studiengang Theaterpädagogik

semester- bezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	ins- gesamt	davon Frauen	ins- gesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	ins- gesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	ins- gesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WiSe 2022/23	17	12	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WiSe 2021/22	19	15	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WiSe 2020/21	19	15	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WiSe 2019/20	18	13	1	1	6%	1	1	6%	1	1	6%
WiSe 2018/19	18	15	0	0	0%	0	0	0%	2	0	11%
WiSe 2017/18	18	14	1	1	6%	2	2	11%	3	3	17%
WiSe 2016/17	19	12	0	0	0%	0	0	0%	4	4	21%
WiSe 2015/16	20	12	0	0	0%	1	1	5%	5	5	25%
Gesamt	148	108	2	2	2%	4	4	4%	15	13	16%

Hinweise:

- Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Abschlussquoten auch in Prozent-Angaben)
- Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 der Tabelle 7 des Selbstberichts eingegebenen Semester-Angaben sind beispielhaft.
- Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: Absolvent*innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: "Absolvent*innen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger*innen mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*innen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.
- Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.
- Es werden nur Semester betrachtet, deren Abschlüsse vollständig erfasst sind.
- Die Datenaktualisierung erfolgt am 01.06. und 01.12.; Ausdruck vom 30.06.2023



5. Notenverteilung der Gesamtnote im Studiengang Theaterpädagogik

Abschluss-semester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	<=1,5	>1,5 <=2,5	>2,5 <=3,5	>3,5 <=4,0	>4,0
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2022/23	2	3	0	0	0
SoSe 2022	5	1	0	0	0
WiSe 2021/22	1	4	0	0	0
SoSe 2021	4	2	0	0	0
WiSe 2020/21	3	6	0	0	0
SoSe 2020	2	7	0	0	0
WiSe 2019/20	0	3	0	0	0
SoSe 2019	5	5	0	0	0
WiSe 2018/19	2	1	0	0	0
SoSe 2018	6	4	0	0	0
WiSe 2017/18	5	4	0	0	0
SoSe 2017	6	4	0	0	0
WiSe 2016/17	2	0	0	0	0
SoSe 2016	3	2	0	0	0
WiSe 2015/16	5	4	0	0	1
Insgesamt	51	50	0	0	1

Hinweise:

- Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs
- Zu Anzahl Prüfungen: Die Zahl bezieht sich auf die Anzahl der Absolvent*innen (Spalten „Sehr gut“ bis „Ausreichend“) zuzüglich derer, die ihr Studium endgültig nicht bestanden haben (Spalte „Mangelhaft“)
- Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester
- Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 der Tabelle 8 des Selbstberichts eingegebenen Abschluss-Semesterangaben sind beispielhaft.
- Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.
- Es werden nur Semester betrachtet, deren Abschlüsse vollständig erfasst sind.
- Die Gesamtnote des Studiums wurde nach der ersten Nachkommastelle abgeschnitten.
- Zu Anzahl Prüfungen: Die Zahl bezieht sich auf die Anzahl der Absolvent*innen
- Zu Mittelwert: Der Mittelwert bezieht sich auf Absolvent*innen in einem Studienjahr und ist der Quotient aus der Summe der Gesamtnoten geteilt durch die Anzahl der Abschlüsse (Durchschnittsnote).



6. Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ) im Studiengang Theaterpädagogik

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2022/23	1	0	2	2	5
SoSe 2022	0	0	0	6	6
WiSe 2021/22	0	0	1	4	5
SoSe 2021	0	1	0	5	6
WiSe 2020/21	1	0	0	8	9
SoSe 2020	0	0	4	5	9
WiSe 2019/20	0	0	0	3	3
SoSe 2019	0	0	4	6	10
WiSe 2018/19	0	1	0	2	3
SoSe 2018	0	0	5	5	10
WiSe 2017/18	0	3	0	6	9
SoSe 2017	1	0	4	5	10
WiSe 2016/17	0	1	0	1	2
SoSe 2016	0	0	1	4	5
WiSe 2015/16	0	6	0	3	9
SoSe 2015	1	0	4	1	6

Hinweise:

- Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester
- Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 der Tabelle 9 des Selbstberichts eingegebenen Abschluss-Semesterangaben sind beispielhaft.
- Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.
- Die Datenaktualisierung erfolgt am 01.06. und 01.12.; Ausdruck vom 30.06.2023



4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	14.12.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	Datum
Zeitpunkt der Begehung:	28.11.2023
Erstakkreditiert am: 20.09.2005 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 20.09.2005 bis 31.08.2011
Re-akkreditiert (1): 13.07.2010 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 13.07.2010 bis 31.08.2017
Re-akkreditiert (2): 18.07.2017 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 18.07.2017 bis 31.08.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende und Absolvent*innen des Studiengangs
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	



5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen,

dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe

von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt.

³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven

Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des

Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner

in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)